

S a t z u n g

über die Erhebung von Kostenbeiträgen und Entgelten für die Kindertagesstätten der Stadt Braunlage (Kindertagesstättenbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBL. S. 113) in Verbindung mit § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBL. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBL. S. 124) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 24. Juli 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Braunlage unterhält in ihrem Bereich Kindertagesstätten als Einrichtungen im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten erhebt die Stadt Braunlage gemäß § 20 KiTaG Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Kostenbeiträge und Entgelte

- (1) Die Kostenbeiträge werden grundsätzlich monatlich erhoben. Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Beiträge ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Tarif. Sie setzen sich zusammen aus dem Kostenbeitrag für die Betreuung und dem Entgelt für die Verpflegung und Getränke.
- (2) Für Gästekinder ist der Kostenbeitrag an die Leitung der Kindertagesstätte zu entrichten. Die Leitung der Kindertagesstätte ist für die ordnungsgemäße Abrechnung mit der Stadtkasse Braunlage verantwortlich.

§ 3

Beitrags- und Entgeltschuldner

Beitrags- und Entgeltschuldner sind die Sorgeberechtigten der in den Kindertagesstätten betreuten Kinder sowie Personen, auf deren Antrag Kinder in den Kindertagesstätten betreut werden. Mehrere Beitrags- und Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Beitrags- und Entgeltspflicht

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, zu dessen Beginn die Beitrags- und Entgeltspflicht entsteht.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte sind - beginnend mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung - monatliche Beiträge und Entgelte zu entrichten. Die monatliche Beitrags- und Entgeltschuld entsteht am 01. eines jeden Monats. Für Kinder, die im Laufe eines Monats aufgenommen werden, ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen.
- (3) Die Beitrags- und Entgeltspflicht erlischt grundsätzlich durch Abmeldung. Abmeldungen von der Kindertagesstätte sind vom Sorgeberechtigten vorzunehmen.
- (4) Für Kinder, die nur für eine kurze Dauer aufgenommen werden (Gästekinder), ergibt sich der Kostenbeitrag aus dem anliegenden Tarif.
- (5) Die Gebühr ist für das ganze Jahr, also auch für Ferienzeiten der Kindertagesstätten oder bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen, zu zahlen. In dieser Zeit wird in der Kindertagesstätte Braunlage bei nachgewiesenem Bedarf eine Ferienbetreuung angeboten. Über den genauen Termin der Schließung werden die Sorgeberechtigten rechtzeitig informiert. Die Kindertagesstätten können nach vorheriger Ankündigung an zusätzlichen Tagen ganz geschlossen werden. Gleichfalls ist eine Reduzierung des Betreuungsangebotes (Anzahl der Gruppen) möglich. Die Termine für die Schließungszeiten werden den Sorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (6) Die Beiträge sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind der Kindertagesstätte vorübergehend fernbleibt. Die Zahlungspflicht entfällt auch nicht für den Zeitraum, in dem das Kind die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen oder wegen ansteckender Erkrankung von Haushaltsangehörigen nicht besuchen kann oder die Kindertagesstätte auf amtsärztliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss.
- (7) Gleichmaßen werden keine Abzüge vom Kostenbeitrag gewährt für sonstige durch die Stadt Braunlage festgelegte Schließungszeiten. Bei einer nicht zu vertretenden vorübergehenden Unterbrechung der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen (auch Streik) und Naturereignisse oder ähnlichem, besteht kein Anspruch auf Beitragsminderung. Dies findet auch Anwendung bei von der Stadt Braunlage durchgeführten Sonderaktionen (z.B. Fortbildungsveranstaltungen für das Personal o.ä.).
- (8) Die Beiträge und Entgelte werden durch Bescheid festgesetzt und sind jeweils spätestens bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse der Stadt Braunlage zu entrichten.
- (9) Für Beitragspflichtige, auf deren Antrag der Beitrag in vollem Umfang vom Landkreis Goslar als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. als Träger der örtlichen Sozialhilfe übernommen wird, zahlt dieser den Beitrag unmittelbar an die Stadt Braunlage. Soweit der Beitrag nur teilweise übernommen wird, erstattet der Landkreis Goslar entsprechend Satz 1 den Teilbetrag ebenfalls unmittelbar an die Stadt. Der verbleibende Betrag wird gegenüber dem Beitragspflichtigen geltend gemacht.

§ 5

Folgen unpünktlicher Zahlung

Beitrags- und Entgeltrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei mehrfacher unpünktlicher Entrichtung der Beiträge und Entgelte kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

Sobald die Kostenbeiträge jedoch zwei Monate rückständig sind und keine Stundung, Ratenzahlung oder Erlass ausgesprochen wurde, kann das Kind zum ersten des nächsten Monats vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Kostenbeiträge im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag Stundung bzw. Ratenzahlung gewährt oder der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, soweit die Härte nicht durch Gewährung von Leistungen durch andere Stellen beseitigt werden kann oder bei rechtzeitiger Beantragung hätte beseitigt werden können.

§ 7

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung des Beitrages nach dem dieser Satzung beigefügten Tarif ist die Verarbeitung (§ 3 des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechtes vom 16. Mai 2018 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Datenschutzgrundverordnung vom 25. Mai 2018 und mit §§ 61-65 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch) folgender, hierfür erforderlicher personenbezogener Daten zulässig: Name und Anschrift der Sorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, Kinderzahl, weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten sowie die für die Beitragsfestsetzung notwendigen Berechnungsgrundlagen.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt bei der Stadt Braunlage.

§ 8


Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Braunlage (Kindertagesstattengebührensatzung) vom 13.12.2007 außer Kraft.

Braunlage, den 24. Juli 2018

Der Bürgermeister
In Vertretung


(Peine)

